

Upon the historical value of the material in these documents this book throws no further light except that which a well-established text can give. Until some more satisfactory means of distinguishing different strands of tradition and of winnowing fact from fiction has been discovered, little can be done in this direction. Perhaps no advance will be made until some scholar who has been trained in Form-Criticism and Redaction-Criticism of the Old and New Testaments applies his mind to the problem.

Manchester

R. P. C. Hanson

Wilhelm Kurze (Hrsg.), *Codex diplomaticus Amiatinus*. Urkundenbuch der Abtei S. Salvatore am Montamiata. Von den Anfängen bis zum Regierungsantritt Papst Innozenz III. (736–1198). Erster Band: Von den Anfängen bis zum Ende der Nationalkönigsherrschaft (736–951), Tübingen, Max Niemeyer 1974, XXVII u. 420 S.; Vierter Band: Faksimiles 1. Lieferung, XVI S. u. 71 Tafeln, ebd. 1978.

Umfang wie Zurüstung dieses *Opus grande* lassen verstehen, daß der 1974 versprochene Faksimileband erst jetzt erschienen ist. Gern sehen wir der Erfüllung dessen entgegen, was weiter versprochen wurde: „Der 2. Band – mit 170 Stücken etwa gleich stark – wird mit dem großen Privileg Innozenz III. vom 10. Juni 1198 schließen; im Anhang findet die Edition einiger Zinslisten Platz. Der dritte Band soll neben einem Abriss der Klostersgeschichte und einer umfangreichen Einleitung die italienische Übersetzung der Kopfreigesten aller edierten Urkunden enthalten, dann die Literaturliste und verschiedene Register, wobei der Diskussion der Ortsnamenidentifizierung größerer Raum gelassen werden soll.“ (S. XII). Die fertigen vier Bände – dies ist aus dem vorliegenden Ergebnis klar ersichtlich – können den hohen Rang eines Standardwerkes beanspruchen. Die Faksimiles geben von jedem Schreiber der edierten Urkunden mindestens eine Schriftprobe von ca. fünf Zeilen. Auch alle eigenhändigen Unterschriften wurden faksimiliert. „Die Ausschnitte wurden entsprechend so ausgewählt, daß die dort genannten Eigenheiten der jeweiligen Hand – Buchstabenformen und Verbindungen usw. – kontrolliert werden können“ (S. IX in Bd. 4). – „Die bei der Edition in Auswahl, Textherstellung und Anordnung verwandten Prinzipien wurden auf der Basis von vorbildlichen Editionen neu überdacht und den speziellen Forderungen des zu bearbeitenden Fonds anzupassen versucht“ (S. XIII). Allerdings haben diese hochwertigen Urkunden sorgfältigste Behandlung verdient. Die Abtei S. Salvator am Fuße des 1700 m hochragenden Vulkanberges Montamiata, südlich von Siena, dessen Staatsarchiv die Originale aufbewahrt, westlich von Orvieto, hat die Geschichte und Geschehnisse einer Reichsabtei erleben müssen; ihrem Untergang ist das Vergessen gefolgt. In keinem Lexikon ist sie verzeichnet. Vielleicht wissen die Exegeten um den *Kodex Amiatinus*, den besten der *Vulgata*, im Anfang des 8. Jhs. geschrieben in Northumbrien, genannt nach dem Besitzer, heute einzusehen in der *Laurentiana* zu Florenz. Vielleicht weiß ein Historiker etwas von den „Fünf polnischen Brüdern“, die im Jahre 1001 nach Polen aufbrachen, um die Heiden zu bekehren. Ihr Anführer, Freund des hl. Brun von Querfurt und Otto III., hieß Benedikt und hatte in S. Salvator Profese abgelegt. Das ist schon alles, was man heute vielleicht weiß. Zisterzienser haben irgendwann die Benediktiner abgelöst; vielleicht, daß die einen Ordenshistoriker sie vergessen, die andern sie noch nicht entdeckt haben. Warten wir den vom Editor versprochenen Geschichtsabriss ab!

Die Arbeit an den Urkunden ist vernachlässigt worden, merkwürdigerweise gerade „weil wegen seines reichen Schatzes an älteren Urkunden dieses Archiv einer vollständigeren Edition vorbehalten bleiben sollte“ – so Fedor Schneider, der verdienstvolle Bearbeiter der *Sienerer Urkunden*, im Jahre 1911. Erst 1963 konnte der Direktor des Deutschen Historischen Instituts in Rom, G. Tellenbach, das Anliegen aufgreifen; er gab es in beste Hände.

Die Historiker pflegen ihr Recht, die Register abzuwarten, in Anspruch zu

nehmen, die Paläographen und Diplomatiker haben jetzt schon ein seltenes und hochwertiges Arbeitsinstrument geschenkt bekommen. Auch die Romanisten und Mittellateiner sowie die Ortsnamenforscher werden vom Reichtum des hier Gebotenen überrascht sein.

Rezensent kann hier eigentlich nur anzeigen, was bevorsteht. Auf die Gefahr hin, nur Unzulängliches zu berichten, möchte er aber doch seine ersten Eindrücke wiedergeben. Wie alle Archivalien ein sehr trockenes, juristisches Material darstellen, so auch hier: wir blättern durch Käufe und Verkäufe, Erbverträge, Schenkungen. Daß aber das 8. Jh. in Italien so sehr verrechtlicht ist, dürfte auffallen. Es hat auch eine starke Rechtssicherheit gegeben, was von Urkunde 164 belegt wird, deren Regest lautet: „Das Gericht unter Vorsitz des Gastalden Leuprand von Sovana und des Bischofs Stephan von Sovana spricht Abt Petrus vom Salvator-kloster am Montamiata und seinem Vogt Aldo aus Aquabiola, die von dem Franken Eribrand aus Sovana, Sohn des verstorbenen Gospert, und seinem Vogt Petrus aus Triana dem Kloster streitig gemachten Güter in Familie zu, weil der Abt die Urkunde vorlegte, mit der Adelmo diese Güter ans Kloster verkauft hatte, Eribrand aber weder durch eine Urkunde, noch durch Zeugen, noch durch Erbgang seine Besitzrechte beweisen konnte.“

Die zahlreichen, teilweise schon bekannten Königsurkunden können hier in der Umgebung der anderen Rechtsdokumente besser beurteilt werden; den Fälschungen bzw. Nachzeichnungen sind sorgfältig die Vorlagen beigegeben. 12 Könige und Kaiser sind in diesem ersten Teil vertreten; sie gaben Königsschutz, Immunität, freie Abtswahl, zweimal allerdings auch vergaben sie die Güter an ihre Markgrafen als Kommandataräbte. Es ist zu vermuten, daß diese Dekrete bitter nötig waren, um die unrechtmäßig entfremdeten Güter zurückzugewinnen zu lassen, und wer weiß, wie oft solche Ausplünderung die Abtei in Existenznot brachte.

Aus einer Zinsgabe erfahren wir, daß vier Amphoren Wein zu liefern waren in den Jahren, in denen kein Kriegsdienst mit Pferd und Rüstung geleistet werden mußte, unter Strafe von zehn Solidi. Es gab also Regeljahre, in denen die Abtei Kriegsdienst leisten mußte (Urkunde 67).

Urkunde 11 dokumentiert den Verkauf einer Frau namens Teudirada und ihres noch ungetauften Sohnes – *cuius adhuc Deus nomen dederit* – an die Gebrüder Audepert und Baroncello, also Sklavenhandel; jedoch der Urkunde 17 ist zu entnehmen, daß Baroncello sie geheiratet hat, und der Onkel Audipert seine Nefen, die Bonipert und Leopert heißen, nach dem Tode seines Bruders zu Gesamterben einsetzt, mit der Auflage, dem Kloster jährlich einen Goldsolidus für ihr Seelenheil zu stiften.

Zeitbedingt erscheint auch Urkunde 50 begründet: Gairo, Sohn des verstorbenen Gaideriso, und Ildulus, Sohn des verstorbenen Domnulino, setzen den Akoluthen Lupardus ins Kloster S. Quirico ein, das vom Vater und Großvater des Gairo nach dem Wunsche des Priesters Sergius, der es jetzt verwaltete, gestiftet wurde. Lupardus erhält die Auflage, Priester zu werden, damit er nach dem Tode der Sergius dessen Nachfolger werden, die Weißen spenden und die Pflichten gegenüber den Klosterherren erfüllen kann, wofür ihm der Nießbrauch des Klostergutes zusteht. Bleibt Sergius dann im Kloster, muß Lupardus ihm Obödienz leisten, treten Gairo, Ildulus oder ihre Frauen – letztere mit Zustimmung des Richters oder Bischofs – nach dem Tode des Sergius in S. Quirico ein, sind sie verpflichtet, Lupardus Obödienz zu leisten. Lupardus kann straflos den Vertrag brechen, nur wenn er als Mönch in ein anderes Kloster eintritt. Strafe: 40 Solidi.

Einen Fall von „pueri oblati“ möchten wir aus der *Cartula offerionis* (Urk. 47) herauslesen, wo es von zwei „Klerikern“, deren Eltern verstorben sind, heißt, daß sie ihren ganzen Besitz an das Kloster schenken, indem sie die Urkunde auf den Altar niederlegen – *inbolbens manibus nostri in palla ipsius altaris*. Dies entspricht der Anordnung in der Benediktusregel c. 59. Beide signieren mit einem Kreuzzeichen, weil *propter ignoranjan licterarum manu sua minime iscripse*. In der folgenden Urkunde testiert ähnlich der Kleriker Waltifusu aus Citiliano mit dem eigen-

händigen Kreuzzeichen, ebenfalls seine Schreibunfähigkeit bekennd, aber mit der köstlichen Begründung: *quia predestinatu sum introire in monasterio Domini Salvatori sito in Ammiato.*

Siegburg

Rhaban Haacke

Barbara Harvey: *Westminster Abbey and its Estates in the Middle Ages.* Oxford (Clarendon Press) pp. xii + 499. £ 15.00.

The monks of Westminster existed as a quasi-corporate or corporate body for half a millenium before the dissolution of the Abbey in 1540. In that time they built up a vast body of endowment in land, exploited with varying degrees of thoroughness. The first endowments for which there is any suggestion appear to date from the later tenth century in the age of Dunstan, though claims to endowment and foundation were naturally asserted in monkish competition for antiquity from the fictional days of 'King Lucius'.

The Abbey really came to life when King Edward the Confessor (1042-1066) decided to make the church a personal mausoleum. Though he intended this for himself only, he thereby started that close connection between the place and the Crown of England which has continued ever since. The shrine of St. Edward, however, failed as a centre of pilgrimage, and the aura and prestige of the Abbey depended more upon royal associations, above all the Coronation, and as an adjunct to the general centre of government in the complex of buildings at Westminster.

The wealth of the institution was enormous even by the standards of the greater abbeys. By the date of Domesday Book (1086) when the first reliable figures become available, the monks owned some sixty manors, scattered through a dozen English counties, from say Greenford, Hanwell or Hampstead in Middlesex (now deep in suburban London), to remote settlements in Lincolnshire towards the north or in Worcestershire towards the west.

Exploitation of property followed the pattern as elsewhere. Manors were let out at a fixed rent at varying terms. Charters to tenants survive from the days of Abbot Gilbert Crispin (1085-1118) though of course such charters commonly fail to give all the precise terms of tenancy. The monks were faced with the problem of inflation in the later twelfth century and made efforts to recover the estates for direct husbandry, inaugurating the long period of high farming which was sustained until the later fourteenth century. (Archbishop Thomas Becket likewise felt obliged to recover the estates of his see from long-term tenants on taking office in 1162.) In the fifteenth century the monks were content to lease out demesnes and take rents again.

The implicit story is that of thousands of labouring men and women, probably happier on the whole with a distant and possibly easy-going clerical landlord, than with some secular owner intent on maximum profit, though much must depend upon the competence or temperament of the bailiff upon the spot. Tenants of this ecclesiastical corporation were spared at all events from drastic alleviations of fortune due to change of landlord, or the ill-fortunes of wardship.

However, the old-fashioned landlordism exercised by the monks meant that irritants like villein-status tended to survive longer, and many of the Abbey's peasantry in south eastern areas affected by the Revolt of 1381 turned out when their brethren, escaping from a merely lay yoke, broke out into rebellion. Unhappily the Westminster tenants (like others) seized upon and burnt manorial court- and account-rolls, ensuring gaps in the series to-day in the Abbey's muniment room.

Like other religious bodies the monks of Westminster secured control of parish churches. Appendix III of the book displays appropriated benefices, as many as forty-five in number, spread out over nine dioceses. Naturally many of the churches in question correspond with the secular manors where they stand. There are churches in Lincolnshire or in Worcestershire with of course a clutch of